Antrag 26/I/2024
ASJ Landesvorstand
Der Landesparteitag möge beschließen:
Der Bundesparteitag möge beschließen:

Pre-Pack-Verfahren verhindern

Die sozialdemokratischen Minister in der Bundesregierung und die sozialdemokratischen Abgeordneten im Europäischen Parlament werden aufgefordert, die im Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts (Dokument COM(2022) 702 final) enthaltenen Vorschläge zu einem Pre-Pack-Verfahren ersatzlos entfallen zu lassen, jedenfalls aber auf den Übergang von Arbeitsverhältnissen allein die Betriebsübergangsrichtlinie für anwendbar zu erklären und damit den Mitgliedsstaaten ausdrücklich weiter die Möglichkeit zu geben, die Regelungen über den Übergang von Arbeitsverhältnissen im Betriebsübergang nach der Betriebsübergangsrichtlinie auch im Pre-Pack-Verfahren anzuwenden und die damit in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten den für Arbeitsrechtsstreitigkeiten zuständigen Gerichten zu überlassen.

Begründung

I. Unter dem 7. Dezember 2022 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts (Dokument COM (2022) 702 final) vorgelegt. Er enthält auch Vorschläge für ein Pre-Pack-Verfahren (Art. 19 ff.). Mit diesem Verfahren soll ein geordneter Verkauf des Unternehmens oder von Teilen davon als fortgeführtes Unternehmen ermöglicht und insoweit eine bloße Liquidation - Verkauf einzelner Vermögenswerte - vermieden werden. Die notwendigen Vorbereitungshandlungen sollen mit Unterstützung eines Sachwalters vor der förmlichen Eröffnung stattfinden und die Durchführung nach Eröffnung der Insolvenz durch den zum Insolvenzverwalter bestellten Sachwalter mit Genehmigung des Insolvenzgerichts erfolgen.

Der Vorschlag knüpft das Pre-Pack-Verfahren an einen Antrag des Schuldners (Art. 22 Abs. 1). Es geht dabei um die Liquidation von dessen Unternehmen, wie Art. 19 Abs. 2 des Entwurfs zeigt. Das muss man als Liquidation in der Insolvenz verstehen (so jedenfalls Erwägungsgrund 21). Ein Pre-Pack-Verfahren kann also nur stattfinden, wenn die Voraussetzungen für ein Insolvenzverfahren vorliegen.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist auch gegen den Willen des Vertragspartners sicherzustellen, dass „Verträge ..., die für die Weiterführung der Geschäftstätigkeit des

LPT I-2024: Vertagung auf LPT II-2024

Schuldners erforderlich sind und deren Aussetzung die Geschäftstätigkeit zum Erliegen brächte“ grundsätzlich auf den Erwerber übertragen werden; sie sind nach allgemeinen Regeln kündbar, wenn dies im Interesse des übertragenen Unternehmens liegt (Art. 27). Verbindlichkeiten gehen auf den Erwerber nur über, soweit er damit einverstanden ist (Art. 28). Für Streitigkeiten in diesem Zusammenhang sind die für das Pre-Pack-Verfahren zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig (Art. 21).

Arbeitsverhältnisse sind in diesem Zusammenhang nur indirekt erwähnt. Das Pre-Pack-Verfahren soll nämlich als Insolvenzverfahren nach Art. 5 Abs. 1 der Betriebsübergangsrichtlinie (2001/23/EG) anzusehen sein (Art. 20 Abs. 2). Danach gelten die Regeln über den Betriebsübergang im Insolvenzverfahren lediglich dann, wenn der Mitgliedsstaat dies vorsieht.
II. Das im Vorschlag vorgesehene Pre-Pack-Verfahren ist unnötig und viel zu formalisiert.
Jedenfalls aus deutscher Sicht bedarf es eines solchen Verfahrens nicht. Übertragende Sanierungen - auch solche, die vor der Eröffnung vorbereitet werden - sind nach allgemeinem Insolvenzrecht ohne Weiteres zulässig. Regelmäßig ist der spätere Insolvenzverwalter in seiner Rechtsstellung als vorläufiger Verwalter eingebunden. Die arbeitsplatzsichernde übertragende Sanierung ist damit ohne unnötige bürokratische Beschränkungen bereits jetzt möglich. Dass dabei Gläubigerinteressen vernachlässigt würden, ist nicht ersichtlich.
Es gibt ohnehin keinen Grund, dem insolventen Schuldner, nicht aber einem Verwalter die Möglichkeit einzuräumen, das Verfahren entsprechend zu steuern, indem nur er den entsprechenden Antrag stellen kann. Da er i.d.R. insoweit kein Eigeninteresse hat, erschwert dies den mit übertragenden Sanierungen verbundenen Arbeitsplatzschutz.

III. Jedenfalls bedarf es aber einer Klarstellung, dass sich der Übergang von Arbeitsverhältnissen allein nach der Betriebsübergangsrichtline vollzieht und für damit in Zusammenhang stehende Fragen die für Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zuständigen Gerichte zuständig bleiben.

1. Aus dem Vorschlag geht nicht eindeutig hervor, wie sich die Regelungen über den Übergang von Verträgen und Verbindlichkeiten auf Arbeitsverhältnisse auswirken. Einerseits wird auf Art. 5 der Betriebsübergangsrichtlinie verwiesen, nach dem die Mitgliedsstaaten entscheiden, ob die Regeln über den Übergang von Arbeitsverhältnissen auch in der Insolvenz gelten. Andererseits sollen für das übertragene Unternehmen wichtige noch zu erfüllende Verträge zwangsweise auf den Erwerber übergehen,

dieser jedoch gegen seinen Willen keine Verbindlichkeiten übernehmen müssen. Was für Arbeitsverträge gilt, ist damit unklar. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass ein Arbeitsverhältnis als Verbindlichkeit angesehen wird, in die der Erwerber nicht gegen seinen Willen eintritt. Das ist nicht hinnehmbar. Die Betriebsübergangsrichtlinie und der damit verbundene Arbeitnehmerschutz haben sich auch in der Insolvenz bewährt. Das gilt auch, soweit die Richtlinie es weitgehend den Mitgliedsstaaten überlässt, ob der Arbeitnehmerschutz Anwendung findet, wofür sich Deutschland grundsätzlich durch die Anwendung von § 613a BGB entschieden hat. Es gibt keinerlei Grund, davon im Pre-Pack-Verfahren abzuweichen und es etwa dem Erwerber eines Unternehmens zu überlassen, ob er in die Arbeitsverhältnisse eintreten will.

1. Die gesonderte Regelung eines Pre-Pack-Verfahrens und die ausdrückliche Regelung, dass es ein Insolvenzverfahren i.S. v. Art. 5 Abs. 1 der Betriebsübergangsrichtlinie ist, ist auch nicht deshalb nötig, um den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit zu geben, in derartigen Verfahren keine Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzmechanismen vorzusehen. Bis zur Entscheidung EuGH 22. 6. 2017 – C-126/16 – nahm der EuGH allerdings an, dass eine übertragende Sanierung kein auf die Auflösung eines Unternehmens gerichtetes Verfahren ist, mit der Folge, dass die Mitgliedsstaaten die Rechtsfolgen des Betriebsüberganges, also den Übergang der Arbeitsverhältnisse, nicht gemäß Art. 5 Abs. 1 der Betriebsübergangsrichtlinie ausschließen konnten. Jedoch sieht er das seit der Entscheidung EuGH v. 28.4.2022 – C-237/20 – anders. Seitdem können die Mitgliedsstaaten auch bei einer übertragenden Sanierung unter bestimmten formalen Voraussetzungen davon absehen, die Rechtsfolgen des Betriebsübergangs anzuordnen. Das ist absolut ausreichend.
1. Zudem wären nach Art. 21 des Vorschlages für Streitigkeiten über die Auswirkungen des Pre-Pack-Verfahrens auf Arbeitsverhältnisse allein die für das Pre-Pack-Verfahren zuständigen Gerichte zur Entscheidung berufen. Damit wären in Deutschland nicht mehr die Gerichte für Arbeitssachen zuständig. Das liegt neben der Sache.